

**GESETZ**

vom ...

**zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Artikel 1.** Im Tierschutzgesetz vom 21. August 1997 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1580) wird in Artikel 12 nach Absatz 4b ein Absatz 4c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4c. Die Aufzucht oder Zucht von Pelztieren, mit Ausnahme des Kaninchens, gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 über die Organisation der Zucht und Reproduktion von Nutztieren (Gesetzblatt von 2021 Pos. 36), zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zur Gewinnung von Pelz oder anderen Teilen von Tieren, ist verboten.

**Artikel 2.** Marktteilnehmer und Landwirte, die die in Artikel 12 Absatz 4c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Tätigkeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ausüben, dürfen diese bis zum 1. Januar 2029 auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen ausüben.

**Artikel 3.** 1. Die in Artikel 2 genannten Marktteilnehmer oder Landwirte haben bei der Staatskasse Anspruch auf Ersatz des finanziellen Schadens, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4c des in Artikel 1 geänderten Gesetzes einzuhalten.

2. Die in Absatz 1 genannte Entschädigung umfasst die Entschädigung für den finanziellen Verlust, ohne den Vorteil, den der Marktteilnehmer oder Landwirt hätte erzielen können, wenn der Verlust nicht eingetreten wäre.

**Artikel 4.** 1. Der Ausgleich wird auf 25 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des in Artikel 2 genannten Marktteilnehmers oder Landwirts (im Folgenden „Antragsteller“) aus seinen Tätigkeiten gemäß Artikel 2 im Zeitraum 2021 bis 2023 festgesetzt, wenn er die Tätigkeit vor 1. Januar 2025 beendet hat.

2. Der Ausgleich wird auf 20 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Antragstellers aus den in Artikel 2 genannten Tätigkeiten festgesetzt, die von ihm im

Zeitraum 2021 bis 2023 durchgeführt wurden, wenn er die Tätigkeit vor dem 1. Januar 2026 beendet hat.

3. Der Ausgleich wird auf 15 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Antragstellers aus den in Artikel 2 genannten Tätigkeiten festgesetzt, die von ihm im Zeitraum 2021 bis 2023 durchgeführt wurden, wenn er die Tätigkeit vor dem 1. Januar 2027 beendet hat.

4. Der Ausgleich wird auf 10 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Antragstellers aus den in Artikel 2 genannten Tätigkeiten festgesetzt, die von ihm im Zeitraum 2021 bis 2023 durchgeführt wurden, wenn er die Tätigkeit vor dem 1. Januar 2028 beendet hat.

5. Der Ausgleich wird auf 5 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Antragstellers aus den in Artikel 2 genannten Tätigkeiten festgesetzt, die von ihm im Zeitraum 2021 bis 2023 ausgeübt wurden, wenn er die Tätigkeit vor dem 1. Januar 2029 beendet hat.

**Artikel 5.** 1. Die Entschädigung wird auf schriftlichen Antrag des Antragstellers gewährt, der dem für Landwirtschaft zuständigen Minister vorgelegt wird.

2. Der in Absatz 1 genannte Antrag muss Folgendes enthalten:

- 1) Angabe der Behörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, und der Angelegenheit, auf die es sich bezieht;
- 2) Vorname, Nachname und Anschrift des Antragstellers;
- 3) Angaben zu den in Artikel 4 genannten Einkünften;
- 4) Datum der Beendigung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten;
- 5) Nummer des Bankkontos, auf das die Entschädigung einzuzahlen ist;
- 6) Datum und Unterschrift der Person, die den Antrag stellt.

3. Dem Antrag sind folgende Belege beizufügen:

- 1) Angaben zu den in Artikel 4 genannten Einkünften;
- 2) Datum der Beendigung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, wie vom zuständigen Bezirkstierarzt im Zusammenhang mit dem Antrag gemäß Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Tiergesundheit und zur Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten vom 11. März 2004 (Gesetzblatt von 2023 Pos. 1075) festgelegt.

**Artikel 6.** 1. Die Entscheidung über die Entschädigung trifft der für Landwirtschaft zuständige Minister.

2. Um die im Antrag enthaltenen Daten zu überprüfen, kann der für Landwirtschaft zuständige Minister Audits durchführen oder durchführen lassen. Übersteigt der Entschädigungsbetrag 100 000 PLN, ist die Prüfung verpflichtend.

3. Der für Landwirtschaft zuständige Minister entscheidet über die Entschädigung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags. Diese Entscheidung ist endgültig.

4. Die Entschädigung ist innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller zu zahlen.

5. Kommt der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entschädigung mit seinen öffentlichen Schulden in Verzug, so werden diese von der fälligen Entschädigung abgezogen.

**Artikel 7.** 1. Ein Antragsteller, der mit einer Entscheidung über die Entschädigung unzufrieden ist, kann innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Verkündung der Entscheidung in der Sache Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

2. Die Erhebung einer Klage nach Absatz 1 setzt die Vollstreckung der Entscheidung nicht aus.

3. In Fällen vor dem in Absatz 1 genannten ordentlichen Gericht wird die Staatskasse durch den für Landwirtschaft zuständigen Minister vertreten.

4. Auf die Schadenersatzklage eines Antragstellers wird keine Gebühr erhoben.

**Artikel 8.** Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensordnung in den in Artikel 6 genannten Fällen Anwendung auf das Verfahren.

**Artikel 9.** Der Schadenersatzanspruch verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem der Antragsteller die in Artikel 2 genannten Tätigkeiten beendet hat.

**Artikel 10.** Der Schadenersatzanspruch geht auf die Rechtsnachfolger des Antragstellers über.

**Artikel 11.** Ein Arbeitnehmer des in Artikel 2 genannten Marktteilnehmers oder Landwirts, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund der Notwendigkeit, die in Artikel 12 Absatz 4c des in Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Anforderungen zu erfüllen, beendet worden

ist, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von drei Monatsgehältern, die gemäß den Vorschriften für die Berechnung des Baräquivalents für den Jahresurlaub festgelegt wird. Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. März 2003 über Sondervorschriften zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Arbeitnehmern aus Gründen, die nicht mit Arbeitnehmern zusammenhängen (Gesetzblatt von 2024 Pos. 61) findet keine Anwendung.

**Artikel 12.** Einkünfte aus Entschädigungszahlungen stellen keine Einkünfte im Sinne der Bestimmungen über die Einkommensteuer und die Bestimmungen über die Körperschaftsteuer dar.

**Artikel 13.** Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.